

Satzung des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. in der Fassung vom 18. August 2001

I. Name und Sitz

§ 1 – Name und Mitgliedschaft

Der Verband trägt den Namen "Landesschwimmverband Niedersachsen e.V." (im folgenden "LSN" genannt). Der LSN ist Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband e. V. (DSV) und im Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) und kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 2 – Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der LSN hat seinen Sitz in Hannover und ist unter der Nummer 7680 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3 – Zweck

Der LSN fördert die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmsports in Niedersachsen. Förderung der Jugend, Ausbildung von Übungsleitern, Abhaltung von Leistungssport Lehrgängen, Abhaltung von Sportveranstaltungen.

Der LSN kann für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sportveranstaltungen und für die Förderung der sportlichen, jugendpflegerischen, publizistischen und sonstigen Aufgaben des Sports Gesellschaften gründen und/oder Beteiligungen eingehen.

III. Gemeinnützigkeit

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der LSN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der LSN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des LSN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LSN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 – Neutralität

Der LSN ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

IV. Gliederung

§ 6 a – Bezirke, Kreise

- (1) Der LSN gliedert sich, regional entsprechend den politischen Grenzen, in Bezirke und Kreise. Die Gliederungen sollen selbständige eingetragene Vereine sein.
- (2) Die rechtlich verselbständigten Bezirke führen als eingetragene Vereine die Bezeichnung „Bezirksschwimmverband <Name des Bezirks> e.V.“, als unselbständige Gliederung des Verbandes treten sie als „Landesschwimmverband Niedersachsen e.V., Schwimmbezirk <Name des Bezirks>“ auf. Diese Regelung gilt analog auch für die Kreise.
- (3) Der LSN haftet nicht für seine Untergliederungen.

§ 6 b – Satzungen der Untergliederungen

- (1) Satzungen der Bezirke und Kreise dürfen der Satzung des LSN nicht widersprechen; die Untergliederungen haben wesentliche Änderungen der LSN-Satzung nachzuvollziehen. Die Rechtsordnung des DSV ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung des LSN und seiner Gliederungen.
- (2) Dem LSN sind die Gründungssatzungen der Untergliederungen sowie spätere Änderungen unaufgefordert zu übersenden.

§ 6 c – Schwimmjugend Niedersachsen

Die Schwimmjugend Niedersachsen besteht aus allen Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine sowie aus allen im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie verwaltet sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung selbst im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Es erfolgt keine separate Kassenführung.

V. Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. sind Vereine sowie Vereinsabteilungen von Mehrspartenvereinen, die die Sportarten Schwimmen, Wasserpringen, Synchronschwimmen und Wasserball betreiben. Beide Kategorien werden in dieser Satzung als „Vereine“ bzw. „Mitgliedsvereine“ bezeichnet.

§ 7 – Mitglieder, Aufnahme

- (1) Mitglied im LSN können gemeinnützige Vereine mit Sitz im Bundesland Niedersachsen werden, die Schwimmsport betreiben und Mitglied des LSB sind. Ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LSN stehen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des DSV zu veröffentlichen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der betroffene Verein den nächsten Verbandstag anrufen; dieser entscheidet endgültig.
- (3) Durch die Aufnahme in den LSN werden die Vereine gleichzeitig Mitglied der für sie regional zuständigen Untergliederungen.

§ 8 – Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder und Untergliederungen des LSN sind berechtigt, durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des LSN und seiner zuständigen Untergliederungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Die Vereine und Untergliederungen haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des LSN nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich gegenseitig sowie den LSN bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen.

§ 9 – Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren

- (1) Der LSN erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen den vom Verbandstag beschlossenen Beitrag. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des LSN gemeldeten Mitglieder. Dem LSN ist spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres eine Kopie der Bestandsmeldung zur Verfügung zu stellen; näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei Nichtabgabe der Bestandsmeldung kann der Verein mit dem Beitrag für eine aufgrund des Vorjahresbestandes geschätzte Mitgliederstärke vorläufig veranlagt werden.
- (3) Die Vereine haben die Pflicht, den Beitrag fristgerecht an den LSN abzuführen. Das Fälligkeitsdatum wird vom Präsidium festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist Stundung möglich. Vereine, deren Beiträge einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, haben auf den rückständigen Beitrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 v. H. zu entrichten.
- (4) Die Vereine verlieren außerdem die Verbandsrechte, wenn sie nach im Amtlichen Organ des DSV veröffentlichter oder per eingeschriebenem Brief (gegen Rückschein) zugestellter Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgeglichen haben. Werden nach Ablauf der Monatsfrist die Beiträge und die Verzugsgebühr gezahlt, so ist der Verlust der Verbandsrechte ab dem Zeitpunkt der Zahlung aufgehoben. Sollte die Zahlung innerhalb einer Frist von insgesamt drei Monaten nach Fälligkeitsdatum nicht erfolgen, so können sie gem. § 10 dieser Satzung wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- (5) Die Vereine haben bei Ihrer Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr von Euro 1,00 pro Mitglied zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist die Mitgliederzahl gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen; der Aufnahmebeitrag ist auch unterjährig in voller Höhe fällig.

§ 10 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins;
 - b) durch Austrittserklärung; sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Verbandspräsidium schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen;
 - c) durch Ausschluss
 - ca.) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - cb.) wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten, nachdem mit Frist gemahnt wurde,

cc.) wenn das Verhalten die Tätigkeit, den Ruf und das Ansehen des Verbandes derart verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit untragbar ist,

cd.) bei Verlust der Gemeinnützigkeit.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Anrufung des Verbandstages zulässig.
- (3) Die Rechte und Pflichten eines ausgetretenen Vereines enden mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Die Rechte und Pflichten eines ausgeschlossenen Vereines enden mit Zugang der Ausschlussmitteilung beim ausgeschlossenen Verein, spätestens mit Veröffentlichung des Ausschlusses im Amtlichen Organ des DSV.
- (4) Erfüllt ein Mitgliedsverein die ihm in einer Untergliederung obliegenden Pflichten nicht, so kann er auf Antrag des Untergliederungsvorstandes nach den Bestimmungen dieses Paragraphen aus dem LSN ausgeschlossen werden. Die Untergliederungen können einen Ausschluss nicht beschließen.

VI. Organe

Aus Gründen der redaktionellen Klarheit findet bei Amtsbezeichnungen etc. immer die männliche Form Anwendung. Für weibliche Amtsinhaber gilt der entsprechende weibliche Ausdruck.

§ 11 – Beschlussfassung

- (1) Sofern durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des LSN keine strengeren Anforderungen gestellt werden, erfolgt die Beschlussfassung in den Organen und sonstigen Gremien des LSN mit der einfachen Mehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, solange nicht mindestens ein Viertel der Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung beantragt.
- (2) Voraussetzung hierfür ist, dass zu der beschlussfassenden Zusammenkunft gemäß den Bestimmungen des LSN ordnungsgemäß geladen wurde. Sollte eine entsprechende Ladung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, kann die Zusammenkunft durch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ersetzt werden; Bemessungsgrundlage für die Mehrheitsfindung ist hierbei die Gesamtzahl der dem Gremium bei voller Besetzung angehörenden Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse des LSN sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 – Rechtsbestimmungen des LSN

- (1) Der LSN gibt sich zur Regelung seiner Angelegenheiten die Satzung, sowie bei Bedarf weitere Ordnungen und Richtlinien. Die Satzung bestimmt hierbei den grundsätzlichen Aufbau sowie die rechtliche Verfassung des Verbandes; sie wird durch den Verbandstag erlassen und kann nur durch den Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Die Ordnungen des LSN regeln allgemeine Fragen der verbandsinternen Abläufe und sind durch den Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit für unterschiedliche Bereiche zu erlassen; sie sind nicht Teil der Satzung. Die Schwimmjugend Niedersachsen regelt ihre internen Angelegenheiten durch eine eigene Jugendordnung, die durch den Jugendtag mit Zweidrittelmehrheit erlassen wird.

- (3) Zur eindeutigen Klärung regelungsbedürftiger Einzelsachverhalte des allgemeinen Verbandsbetriebes kann das Präsidium nach Anhörung des Hauptausschusses Richtlinien erlassen.
- (4) Die Satzung, die Ordnungen sowie die Richtlinien des LSN werden allen Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung per Rundschreiben oder durch die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

§ 13 – Amtsinhaber

- (1) Wählbar für Ämter gemäß dieser Satzung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied im einem dem LSN angeschlossenen Verein ist und auf dem Verbandstag anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in Ämter gewählt werden, wenn sie dadurch die Aufsicht über sich selber in einer anderen Tätigkeit wahrzunehmen haben. In voneinander abhängigen Gremien soll Ämterhäufung vermieden werden. Der § 181 BGB ist zu beachten.

§ 14 – Organe des LSN

Die Organe des LSN sind:

1. der Verbandstag,
2. der Hauptausschuss,
3. das Präsidium,
4. die Fachausschüsse,
5. der Jugendtag.

§ 15 – Verbandstag

§ 15 a – Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag ist das höchste Organ des LSN. Als Versammlung der Mitgliedsvereine hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zuteil werden. Insbesondere sind dies:

- die Wahl eines Versammlungsleiters,
- die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse,
- die Wahl des Schiedsgerichtes,
- die Entgegennahme des umfassenden, schriftlichen Berichtes des Präsidiums,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Präsidiums,
- die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge,
- die Beschlussfassung über sonstige Anträge,
- die Beschlussfassung über den Verbandsbeitrag,
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages (Finanzplanung),
- die Beschlussfassung über den Ort des nächsten Verbandstages,

§ 15 b – Stimmberechtigung

- (1) Auf dem Verbandstag werden die Vereine durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vereinsvorstände oder durch Delegierte vertreten. Die Stimmzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer gemeldeten Mitglieder gemäß § 9 Absatz 1, für die Beiträge gezahlt worden sind. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme, Stimmenübertragung ist nur bis zu fünf Stimmen je Delegierten zulässig. Ein Delegierter darf dabei nur einen Verein bzw. eine Untergliederung vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie je ein von den jeweiligen Bezirken und Kreisen bestimmter Delegierter sind auf den Verbandstagen des LSN stimmberechtigt.

§ 15 c – Einberufung und Fristen

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich jeweils in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt das Präsidium fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an den Hauptausschuss, die Gliederungen und die Mitgliedsvereine einzuberufen; ferner soll ebenfalls sechs Wochen vorher eine Terminankündigung im Amtlichen Organ des DSV veröffentlicht werden.
- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch das Präsidium oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung in geeigneter Weise einberufen werden. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine oder mindestens zwei Bezirksgliederungen es unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Ladung über das Amtliche Organ des DSV mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum erfolgt oder wenn mindestens die Hälfte der Vereine und der Vereinsmitglieder auf dem Verbandstag repräsentiert sind.

§ 15 d – Anträge, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge an den Verbandstag sind bis vier Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Verbandsanschrift zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch das Präsidium bis zwei Wochen vor dem Verbandstag an alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN weiterzuleiten.
- (2) Zusatzanträge zur Ergänzung bzw. Modifikation bestehender Anträge müssen dem Präsidium, den Vorsitzenden der Fachausschüsse und den Delegierten spätestens zu Beginn des Verbandstages vorliegen.
- (3) Dringlichkeitsanträge können vom Verbandstag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden; sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.
- (4) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN sowie das Präsidium und der Jugendtag.

§ 16 – Hauptausschuss

§ 16 a – Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des LSN und befindet über grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit, sofern diese Aufgabe nicht durch den Verbandstag wahrgenommen werden kann. Er soll die

Interessen der Vereine und Vereinsmitglieder im Sinne einer positiven Entwicklung des Gesamtverbandes vertreten.

Der Hauptausschuss befindet insbesondere über:

- finanzielle Fragen, die über die bestehende Finanzplanung hinausgehen,
- die Suspendierung vom Verbandstag gewählter Funktionsträger,
- die Ordnungen des Verbandes mit Ausnahme der Jugendordnung,
- sonstige bedeutsame Themen, die ihm angetragen werden.

Der Hauptausschuss kann keine Satzungsänderungen beschließen.

§ 16 b – Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Einberufung

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:

- der Präsident und die Vizepräsidenten,
- der Jugendwart oder sein Vertreter,
- die Vorsitzenden der Fachausschüsse oder deren Vertreter und
- die Vorsitzenden der Schwimmbezirke oder deren Vertreter.

Einzelne Personen dürfen an den Sitzungen des Hauptausschusses nicht in Doppel- bzw. Mehrfachfunktion für die vorgenannten Ämter teilnehmen.

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Präsident, bei seiner Verhinderung die Vizepräsidenten in der in § 17 b Absatz 1 genannten Reihenfolge; alle Mitglieder des Hauptausschusses haben gleiches Stimmrecht.

(2) Der Hauptausschuss ist mindestens quartalsweise mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

§ 16 c – Information des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist über die Beschlüsse des Präsidiums und der Fachausschüsse laufend und unverzüglich zu unterrichten; Gleiches gilt für wichtige Ereignisse, die die Entwicklung des Verbandes maßgeblich beeinflussen können. Spätestens zwei Wochen vor den Tagungen des Hauptausschusses haben das Präsidium und die Vorsitzenden der Fachausschüsse die Mitglieder des Hauptausschusses über die zu treffenden Beschlüsse schriftlich zu informieren; ferner sind die laufenden und noch einzugehenden (finanziellen) Verpflichtungen schriftlich darzulegen. Verantwortlich für die Weiterleitung dieser Informationen ist der Präsident.

§ 16 d – Suspendierung

- (1) Der Hauptausschuss ist bei Vorliegen eines Grundes im Sinne des § 10 Buchstabe c berechtigt, ein Präsidiumsmitglied oder einen Fachausschussvorsitzenden von seiner Funktion bis zum nächsten Verbandstag zu suspendieren. Das Amt gilt für die Dauer der Suspendierung als unbesetzt.
- (2) Das Präsidium soll unbesetzte Ämter nach Anhörung des Hauptausschusses bis zum nächsten Verbandstag unverzüglich mit geeigneten Personen kommissarisch besetzen.

§ 16 e – Unbesetzte Präsidiumsämter

- (1) Wurde für das Amt des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten nach drei Monaten keine kommissarische Besetzung gefunden, so ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.
- (2) Wurde für das Amt des Jugendwartes nach drei Monaten keine kommissarische Besetzung gefunden, so ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.

§ 17 – Präsidium

§ 17 a – Aufgaben des Präsidiums

- (1) Aufgabe des Präsidiums ist es, den LSN nach Maßgabe der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu führen und zu repräsentieren. Es ist dabei an die Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses gebunden und trifft alle für die Verbandsarbeit notwendigen Entscheidungen.
- (2) Das Präsidium soll seine Aufgaben vornehmlich auf der Ebene des Gesamtverbandes wahrnehmen, ist jedoch im Rahmen seiner Gesamtverantwortung bei Bedarf auch berechtigt, Entscheidungen über die Belange einzelner Fachausschüsse zu treffen.

§ 17 b – Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten Finanzen,
 3. dem Vizepräsidenten Sport,
 4. dem Vizepräsidenten Verwaltung,
 5. dem Jugendwart.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf dem Verbandstag für zwei Jahre gewählt und verbleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung durch den Jugendtag gewählt.
- (3) In ungeraden Jahren werden der Präsident und der Vizepräsident Sport, in geraden Jahren die Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung gewählt.
- (4) Verdienstvolle Präsidiumsmitglieder können vom Verbandstag als Ehrenmitglieder in das Präsidium auf Lebenszeit berufen werden. Sie gehören dem Präsidium ohne Stimmrecht an; sie haben jedoch Stimmrecht auf dem Verbandstag.

§ 17 c – Rechtliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Mit Zustimmung des Hauptausschusses können für einzelne Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilt werden; näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 – Fachausschüsse

§ 18 a – Fachausschüsse / Fachsparten

- (1) Der LSN untergliedert seinen Sportbetrieb in die Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball; durch Beschluss des Hauptausschusses können weitere Fachsparten gebildet werden. Vorsitzende der Fachsparte sind jeweils die Vorsitzenden des zugehörigen Fachausschusses; sie führen die Fachsparte selbständig im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsordnung eingeräumten Kompetenzen.
- (2) Die Fachausschüsse Ausbildung, Breitensport und Öffentlichkeitsarbeit nehmen ihre Tätigkeit übergreifend für alle Fachsparten wahr.

§ 18 b – Fachausschüsse und Aufgaben

- (1) Der LSN hat folgende Fachausschüsse:
 - 1.) Fachausschuss Schwimmen
 - 2.) Fachausschuss Wasserspringen
 - 3.) Fachausschuss Synchronschwimmen
 - 4.) Fachausschuss Wasserball
 - 5.) Fachausschuss Breitensport
 - 6.) Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit
 - 7.) Fachausschuss Ausbildung
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist es, in ihrem Bereich die praktische Verbandsarbeit zu gestalten und die Organe des LSN – insbesondere das Präsidium – bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 18 c – Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Fachausschüsse des LSN setzen sich zusammen aus:
 - dem vom Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden,
 - den Sachbearbeitern, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung durch den Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden des Fachausschusses berufen werden,
 - den jeweiligen Landestrainern in ihrem Fachausschuss,
 - dem von den Aktiven des Landeskaders gewählten Aktivensprecher in seinem zuständigen Fachausschuss,
 - den jeweiligen Fachwarten der Bezirke,
 - einem Vertreter der Schwimmjugend Niedersachsen,die alle gleiches Stimmrecht haben.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden auf dem Verbandstag für zwei Jahre gewählt, sie verbleiben bis zur Neuwahl im Amt. In ungeraden Jahren werden die Vorsitzenden der Fachausschüsse Schwimmen, Synchronschwimmen und Breitensport gewählt, in den geraden Jahren die Vorsitzenden der Fachausschüsse Wasserspringen, Wasserball und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Vorsitzender des Fachausschusses Ausbildung ist der vom Präsidium anzustellende Lehrreferent, der nicht auf dem Verbandstag gewählt wird. Dem Fachausschuss Ausbildung gehören zusätzlich die zuständigen Sachbearbeiter der Fachsparten sowie der Vizepräsident Sport an.

- (4) Dem Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit gehören ergänzend die zuständigen Sachbearbeiter der übrigen Fachausschüsse an

§ 18 d – Konkurrierende Beschlussfassung

Das Präsidium kann den Beschlüssen der Fachausschüsse widersprechen, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen, den Beschlüssen des Verbandstages, des Hauptausschusses oder des Präsidiums stehen; die Beschlüsse der Fachausschüsse gelten dann als nichtig. Entscheidungen über finanzielle Belange außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes sind dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19 – Jugendtag

§ 19 a – Aufgaben des Jugendtages

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend Niedersachsen und dient der Schwimmjugend zur Regelung ihrer internen Angelegenheiten.

Inbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

- die Wahl des Jugendwartes,
- die Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung,
- die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- die Entgegennahme des Berichtes über die Jahresabrechnung und die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages der Schwimmjugend,
- die Entlastung des Jugendausschusses,
- die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- die Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- der Vorschlag für den Ort des nächsten Jugendtages

§ 19 b - Stimmberechtigung

Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Vereine und Untergliederungen sowie aus den Mitgliedern des Jugendausschusses des LSN; jeder Verein und jede Untergliederung darf einen Delegierten entsenden. Alle Mitglieder des Jugendtages haben gleiches Stimmrecht.

§ 19 c – Einberufung und Fristen

- (1) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt; es gelten die Ladungsfristen des Verbandstages.
- (2) Über die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages entscheidet der Jugendausschuss, sofern der entsprechende Antrag nicht von den Mitgliedsvereinen ausgeht.

§ 19 d – Anträge

- (1) Für Anträge an den Jugendtag gelten die Bestimmungen des Verbandstages; die Jugendordnung kann den Kreis der Antragsberechtigten erweitern.
- (2) Das Präsidium und der Hauptausschuss sind in allen Gremien der Schwimmjugend Niedersachsen antragsberechtigt.

§ 19 e - Bindung an Verbandsbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Schwimmjugend dürfen den Beschlüssen des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums nicht widersprechen.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Schwimmjugend sein Veto einzulegen, sofern ein wichtiger Grund dies rechtfertigt; das Veto hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist dann unverzüglich dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann von beiden Seiten der Verbandstag angerufen werden, dieser entscheidet endgültig.

VII. Kommissionen und Sonderbeauftragte

§ 20 a - Aufgabe der Kommissionen und Sonderbeauftragten

- (1) Für die Wahrnehmung zeitlich und fachlich begrenzter Aufgaben und Projekte kann das Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses zur Beratung der Verbandsorgane Kommissionen und Sonderbeauftragte einsetzen.
- (2) Die Kommissionen und Sonderbeauftragten koordinieren ihr Aufgabengebiet und führen die notwendigen Entscheidungen der zuständigen Gremien des LSN herbei. Eine Struktur- und Satzungskommission ist nur dem Verbandstag berichtspflichtig.

§ 20 b – Zusammensetzung der Kommissionen

- (1) Die Mitglieder der Kommissionen sowie die Sonderbeauftragten werden durch das Präsidium nach Anhörung des Hauptausschusses berufen. Die Kommissionen sollen eine überschaubare Größe haben und mit mindestens einem Vertreter aus jedem Bezirk besetzt sein.
- (2) Auf Vorschlag der jeweiligen Kommission ernennt das Präsidium einen Vorsitzenden, der die Arbeit der Kommission koordiniert und sie nach außen vertritt.

VIII. Schiedsgericht

§ 21 – Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie vier Ersatzbeisitzern. Sie werden vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Die Zuständigkeit und die Verfahrensweise des Schiedsgerichts regelt sich nach der Rechtsordnung des DSV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

IX. Prüfung des Jahresabschlusses

§ 22 – Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und die Haushaltsführung des LSN werden durch vier vom Verbandstag für die Dauer von maximal zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer geprüft. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig; die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums, des Hauptausschusses, eines Fachausschusses oder eines Bezirksvorstandes sein. Die Bezirks- und Kreistage können für ihren Bereich bezüglich der Anzahl der Kassenprüfer abweichende Regelungen beschließen.

- (2) Der Jahresabschluss muss neben einer Gewinn- und Verlustrechnung auch die Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des LSN einschließlich sämtlicher Eventualverbindlichkeiten (z.B. aus Bürgschaften, Beteiligungen, Patronatserklärungen und sonstigen Verträgen) sowie ein Verzeichnis des Inventars beinhalten. Verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Präsidium.

X. Ehrungen

§ 23 – Ehrungen

Das Präsidium kann in Anerkennung und Würdigung von Mitarbeit und Förderung des Schwimmsports in Niedersachsen Ehrenzeichen des LSN nach den vom Verbandstag zu beschließenden Sonderbestimmungen verleihen.

XI. Auflösung des Verbandes

§ 24 – Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des LSN kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 25 – Anfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des LSN oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des LSN an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports in Niedersachsen zu verwenden hat.

XII. – Salvatorische Klausel

Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbständig vorzunehmen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Ergebnisse des Verbandstages notwendig werden (z.B. durchgängige Paragraphen-Nummerierung, Abschnittsüberschriften etc.).

***Beschlossen auf dem Verbandstag des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V.
am 18. August 2001 in Bad Bodenteich.***



Bisherige Satzungsänderungen:

10.09.2000	GV Hannover	Beschluss der Gründungssatzung
18.08.2001	VT Bad Bodenteich	Umfassende Satzungsänderungen (u.a. klarere Strukturierung)